

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)384

Vol. 1973/0059

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 384 endg.

Brüssel, den 12. März 1973

ÄNDERUNGEN ZUM

VORSCHLAG EINER DRITTEN RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im Reise-
verkehr

(von der Kommission dem Rat gemäß Artikel 149
Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt)

KOM(73) 384 endg.

Begründung

Am 22. September 1972 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer dritten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern im Reiseverkehr (1) zugeleitet.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben am 19.1.1973 bzw. am 30.11.1972 zu diesem Vorschlag eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, worin sie jedoch empfehlen, eine Übergangszeit vorzusehen, die ein schrittweises Inkraftsetzen der vorgesehenen Vorschriften ermöglicht, damit gewissen hiervon betroffenen Belangen Rechnung getragen wird.

Die Kommission schließt sich in dem Bestreben, Schwierigkeiten zu vermeiden, diesen Anregungen an und schlägt vor, in die erste Richtlinie "Steuerbefreiungen im Reiseverkehr" einen neuen Artikel 7b aufzunehmen; demzufolge ist für die Waren, für die mengenmäßige Begrenzungen gelten, wie Tabakwaren, alkoholische Getränke und Parfüms, eine schrittweise Verminderung der nichtbesteuerten Verkäufe und für die übrigen Waren eine schrittweise Erhöhung des Einzelwerts je Gegenstand vorgesehen, von dem ab der nichtbesteuerter Verkauf nach dem für den Einzelhandel geltenden Verfahren zulässig ist. Die Übergangsmaßnahmen sollen am 1. Januar 1976 auslaufen.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, daß der in Artikel 6 Absatz 1 festgelegte Grundsatz des Verbots der steuerlichen Entlastung der Lieferungen von Waren, die unter Steuerbefreiung eingeführt werden können, beibehalten wird. Die Kommission hält es nämlich für sehr wichtig, die Kontrollen nicht bei den Reisenden, sondern bei den Verkaufsstellen vorzunehmen, damit die Kontrollen weitestgehend erleichtert werden, was eines der Ziele der Richtlinien "Steuerbefreiungen im Reiseverkehr" ist. Die Kommission möchte, daß die Reisenden, die für eine Reise im Innern der Gemeinschaft den Luft- oder Seeweg benutzen, wegen der bei diesen Reisen für sie während der Übergangszeit noch gegebenen Möglichkeiten des steuerfreien Wareneinkaufs nicht für alle nach den Modalitäten der Artikel 1 und 2 von ihnen mitgeführten Waren nachweisen müssen, daß es Waren mit Herkunft aus der Gemeinschaft sind. Sonst hätten nämlich Reisende insbesondere auf einer Reise zwischen Groß-

(1) ABL Nr. C. 113 vom 28.10.1972

britannien oder Irland und dem Kontinent keineswegs das Gefühl, im Innern der Gemeinschaft zu reisen. Die Kommission ist auch gegen eine Regelung mit reduzierten Steuerbefreiungen für Reisende, die den Luft- oder Seeweg benutzen und noch die Möglichkeit des verbrauchsteuerfreien Warenbezugs haben, denn dies würde praktisch darauf hinauslaufen, zwei Steuerbefreiungssysteme in der Gemeinschaft einzuführen, nämlich eines für Reisen auf dem Schienen- oder Straßenweg und eines für Flug- oder Schiffsreisen.

Die nur schrittweise erfolgende Beseitigung des nicht steuerbelasteten Verkaufs an Reisende in innergemeinschaftlichen Verkehr wird übrigens den betroffenen Unternehmern eine Umstellung auf die neuen Verhältnisse ermöglichen, was um so leichter sein dürfte, als ja aller Voraussicht nach die Umsätze aus dem steuerfreien Verkauf an Reisende mit Bestimmung nach Drittländern in den nächsten Jahren weiterhin ansteigen werden.

Außerdem schlägt die Kommission eine Reihe von geringfügigen Änderungen ihres ursprünglichen Vorschlags vor, mit denen in technischer Hinsicht vorgebrachte Einwände und bestimmte Wünsche berücksichtigt werden sollen.

Durch diese Änderungen werden vor allem die Modalitäten für den bei Durchfuhr durch ein Drittland zu erbringenden Nachweis über den Ursprung der Waren aus der Gemeinschaft präzisiert und ähnliche Fälle geregelt; die Änderungen betreffen ferner die Anwendung der für aus Drittländern kommende Reisende geltenden Steuerbefreiungsregelung auf diejenigen Reisenden, die aus dem Teil des Gebiets eines Mitgliedstaates, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuer nicht zur Anwendung gelangen, in ein Gebiet ausreisen, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern normale Anwendung finden.

Änderungen des letzten Erwägungsgrunds und der Artikel 1, 2 und 4 des Vorschlags einer dritten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im Reiseverkehr sowie Hinzufügung eines Artikels 4a und eines Artikels 4b

Punkt 1

Der letzte Erwägungsgrund der genannten Richtlinie wird wie folgt geändert:

Es ist angebracht, die Anwendungsbedingungen der Regelung über die Steuerbefreiung von Waren, die im Gepäck der Reisenden mitgeführt werden, näher zu bestimmen für die Fälle der Durchreise durch ein Drittland anlässlich einer Reise zwischen Mitgliedstaaten sowie für die Fälle der Ausreise aus dem Teil des Gebietes eines Mitgliedstaates, wo die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht zur Anwendung gelangen,"

Punkt 2

Die Artikel 1, 2 und 4 der genannten Richtlinie werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 des genannten Artikels erhält folgenden Wortlaut:

" 1. Im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben wurden, für die eine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht in Anspruch genommen wird und die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, von den Umsatzsteuern und den Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr befreit, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert dieser Waren je Person hundertfünfundzwanzig Rechnungseinheiten nicht übersteigt."

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

" 4. In den Fällen, in denen die in Absatz 1 bezeichnete Reise

- durch das Gebiet eines Drittlands führt, wobei das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischenlandung keine Durchreise im Sinne der Richtlinie ist, oder
- an Bord eines Seeschiffes oder Luftkissenfahrzeugs erfolgt, das dabei nicht lediglich direkt zwischen zwei oder mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten belegenen Häfen verkehrt,

muß der Reisende nachweisen, daß die in seinen Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben wurden und für sie eine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern nicht in Anspruch genommen wird; wird dieser Nachweis nicht erbracht, finden die Bestimmungen des Artikels 1 Anwendung.

Der Gesamtwert der Waren, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, darf jedoch den in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Betrag nicht übersteigen.

Der Nachweis kann anhand jedes Dokuments geführt werden, in dem Name und Anschrift des Verkäufers, Art und Menge der Waren, der Preis und der Tag des Verkaufs ausgewiesen sind."

Artikel 2

Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die in Spalte II aufgeführten Befreiungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Waren die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerungen auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben wurden und dafür eine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern nicht in Anspruch genommen wird.

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

" 4. In den Fällen, in denen die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichnete Reise:

- durch das Gebiet eines Drittlands führt, wobei das Überfliegen eines Gebietes ohne Zwischenlandung keine Durchreise im Sinne dieser Richtlinie ist, oder
- an Bord eines Seeschiffes oder Luftkissenfahrzeugs erfolgt, das dabei nicht lediglich direkt zwischen zwei oder mehreren in verschie-

denen Mitgliedstaaten belegenen Häfen verkehrt, muß der Reisende nachweisen, daß die in seinem Gepäck mitgeführten Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt eines der Mitgliedstaaten erworben wurden und für sie eine Erstattung von Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern nicht in Anspruch genommen wird; wird dieser Nachweis nicht erbracht, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Spalte I Anwendung.

Die Freimengen dürfen jedoch insgesamt die in Absatz 1 Spalte II genannten Freimengen nicht übersteigen.

Der Nachweis kann anhand jedes Dokuments geführt werden, in dem Name und Anschrift des Verkäufers, Art und Menge der Waren, der Preis und der Tag des Verkaufs ausgewiesen sind."

Artikel 4

Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

" 1. Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen des Reiseverkehrs nur die nachstehenden Regelungen über die Nichtbesteuerung bzw. steuerliche Entlastung anwenden, damit eine Nichtbesteuerung der Warenlieferungen an Reisende, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen beanspruchen können, vermieden wird."

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

" 2. In bezug auf die Verkäufe auf der Einzelhandelsstufe und unbeschadet der Regelungen gemäß Absätzen 6 bis 9 können die Mitgliedstaaten in den Fällen und unter den in den Absätzen 3, 4 und 5 näher bezeichneten Voraussetzungen die steuerliche Entlastung von den Umsatzsteuern für Waren gestatten, die im persönlichen Gepäck der Reisenden mitgeführt werden, die aus einem Mitgliedstaat ausreisen; eine steuerliche Entlastung von den Sonderverbrauchsteuern ist nicht zulässig."

Folgende Absätze werden hinzugefügt:

" 6. In bezug auf die Verkäufe in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen können die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Ausschluß ihrer eigenen Staatsangehörigen, die Lieferung von Waren, welche von den Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern entlastet oder mit diesen Steuern nicht belastet sind, zugunsten von Reisenden zulassen, die im Begriff sind abzufliegen und

- a) die im Besitz eines Flugscheines über einen reservierten Flug sind, in dem als unmittelbares oder letztes Flugziel ein Flughafen in einem Drittland genannt ist. Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen und die Anwendungsbedingungen für diese steuerliche Entlastung oder Nichtbesteuerung festlegen;
- b) die im Besitz eines nicht unter Buchstabe a fallenden Flugscheines sind, in dem als unmittelbares Flugziel ein Flughafen in einem anderen Mitgliedstaat genannt ist; Voraussetzung hierfür ist, daß der Wert je Gegenstand, Steuern nicht inbegriffen, den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrag übersteigt und daß die Bestimmungen über den Nachweis der Einfuhr in einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 Buchstabe b angewandt werden. Die Mitgliedstaaten können diesen Betrag höher festsetzen. Eine steuerliche Entlastung von den Sonderverbrauchssteuern oder Nichtbesteuerung mit diesen Steuern ist nicht zulässig.

7. In bezug auf Flugzeuge, die direkt zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten belegenen Flughäfen verkehren, können die Mitgliedstaaten den Verkauf oder die Verteilung von Waren des Bordproviant, welche von den Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern entlastet oder mit diesen Steuern nicht belastet sind, für den sofortigen Verzehr während dieses Flugs bewilligen.

Als Bordproviant gelten die den Fluggästen und der Besatzung unentgeltlich oder gegen Entgelt verabreichten Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren. Der Verkauf ohne Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuer an die Fluggäste ist je Person auf die Freimenge von 50 Gramm Tabakwaren und eine Flasche alkoholisches Getränk mit 0,30 Liter Inhalt begrenzt.

In bezug auf Flugzeuge, die auf anderen als den im ersten Unterabsatz genannten internationalen Strecken verkehren, können die Mitgliedstaaten die Begrenzungen und Anwendungsbedingungen für die Nichtbesteuerung mit Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern bzw. für die steuerliche Entlastung für Waren, die zum Verkauf oder Verzehr an Bord während dieses Flugs bestimmt sind, festsetzen.

8. In bezug auf Seeschiffe und Luftkissenfahrzeuge, die lediglich direkt zwischen zwei oder mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten oder in ein und demselben Mitgliedstaat belegenen Häfen verkehren, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu untersagen, daß von den Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern entlastete oder mit diesen Steuern nicht belastete Waren zum Verkauf oder Verzehr an Bord gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch bewilligen, daß für die Fahrgäste und Besatzung zum sofortigen Verzehr an Bord bestimmte Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, welche von den Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern entlastet oder mit diesen Steuern nicht belastet sind, in den für die Hin- und Rückreise für notwendig erachteten Mengen an Bord gebracht werden. Voraussetzung für diese Bewilligung ist, daß keine Lieferungen in größeren Mengen an die Fahrgäste oder die Besatzung erfolgen, als für den persönlichen Verzehr an Ort und Stelle und den Verkauf in den Freimengen je Person von 50 Gramm Tabakwaren und einer Flasche alkoholisches Getränk mit 0,30 Liter Inhalt notwendig sind.

In bezug auf die Lieferungen an Seeschiffe und Luftkissenfahrzeuge, die auf anderen als den in Unterabsatz 1 genannten Strecken verkehren, können die Mitgliedstaaten die Begrenzungen und Anwendungsbedingungen für die Nichtbesteuerung mit Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern bzw. für die steuerliche Entlastung für Waren, die zum Verkauf oder Verzehr an Bord bestimmt sind, festsetzen.

In bezug auf Vergnügungsschiffe und -boote, gleich welcher Tonnage und Flagge, die nicht im entgeltlichen Passagierverkehr und nicht für gewerbliche Zwecke oder in der Fischerei eingesetzt sind, stellen die Mitgliedstaaten die Besteuerung zu den Bedingungen des Binnenmarktes von Waren des Bordverbrauchs einschließlich Treib- und Schmierstoffe und Ersatzteile sowie der normalen Ausrüstung für den Betrieb dieser Schiffe sicher.

In bezug auf Privatflugzeuge, gleich welcher Flagge, die nicht im entgeltlichen Passagierverkehr und nicht für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt sind, stellen die Mitgliedstaaten die Besteuerung zu den Bedingungen des Binnenmarktes von Waren des Bordproviantes einschließlich Treib- und Schmierstoffe und Ersatzteile sowie der normalen Ausrüstung für den Betrieb dieser Flugzeuge sicher.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Unterabsätze 1 und 2 nicht angewandt werden bei Fahrten von Vergnügungsschiffen und -booten und Flügen von Privatflugzeugen in ein Drittland sowie in bezug auf Schiffe, die militärischen oder öffentlichen Zwecken, ausgenommen die entgeltliche Personenbeförderung, dienen, wie ozeanographische Forschungsschiffe, Feuerschiffe und dergleichen.

Punkt 3

Der genannten Richtlinie wird ein Artikel 4a folgenden Wortlauts hinzugefügt:

Artikel 4a

Nach Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 6a

Für die Anwendung dieser Richtlinie wird der Teil des Gebiets eines Mitgliedstaates, in dem die Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern nicht zur Anwendung gelangen, als Drittland betrachtet."

Punkt 4

Der genannten Richtlinie wird ein Artikel 4b folgenden Wortlauts hinzugefügt:

Artikel 4b

Nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 7b

1. In Abweichung von Artikel 6 Absätze 6 bis 8 können die Mitgliedstaaten den mit Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchssteuern nicht belasteten oder von diesen Steuern entlasteten Verkauf an mindestens fünfzehn Jahre alte Reisende, die in Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b genannt sind oder die sich an Bord der in Artikel 6 Absatz 7 erster Unterabsatz und Absatz 8 erster Unterabsatz genannten Verkehrsmittel befinden, bewilligen, und zwar:

a) bis zum 1. Januar 1975

- den Verkauf von in Artikel 4 Absatz 1 genannten Waren bis zur Höhe der Freimengen, die in Spalte I aufgeführt sind.
- den Verkauf von sonstigen Waren, soweit der Einzelwert je Gegenstand 25 Rechnungseinheiten übersteigt;

b) bis zum 1. Januar 1976

- den Verkauf von in Artikel 4 Absatz 1 genannten Waren bis zur Höhe der oben Freimengen, die in Spalte I aufgeführt sind,
- den Verkauf von sonstigen Waren, soweit der Einzelwert je Gegenstand 75 Rechnungseinheiten übersteigt.

2. Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz genannte Voraussetzung, daß die Waren zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung auf dem Binnenmarkt erworben sein müssen, wird für die Steuerbefreiungen der Einfuhr von Waren aufgrund der vorgenannten Übergangsmaßnahmen nicht gefordert.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um bis spätestens zum 31. Dezember 1975 Unvereinbarkeiten zwischen den Verträgen mit Drittländern und den Bestimmungen dieser Richtlinie zu beseitigen.

x x
x